

An die
Generalstaatsanwaltschaft Celle
Schlossplatz 2
29221 Celle

**Meine Strafanzeige vom 10.12.2014 gegen die Bundesbehörde
Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Braunschweig**

**Tatvorwurf: Verstöße gegen das Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) und gegen Art. 5 Abs. 3 GG „Wissenschaftsfreiheit“
im Rahmen des CERN-Neutrinoexperiments**

**Einstellung der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft
Braunschweig mit Bescheid vom 19.12.14 - AZ: NZS 101 AR 60903/14**

Hier: Widerspruch und Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch und Beschwerde gegen die Einstellung meiner o.g. Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig. Die angeführte Begründung, es bestehe kein Anfangsverdacht für eine Straftat kann ich nicht hinnehmen; ich sehe diese Begründung als unsachgemäß an.

Meine Begründungen:

Entgegen der Beurteilung der Staatsanwaltschaft Braunschweig, dass eine Verletzung der Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes keinen strafrechtlichen Vorgang darstellen sollte, führe ich an, dass jeder Verstoß gegen geltende Gesetze oder Verordnungen strafrechtlich relevant ist. Er obliegt jedoch

dem Anzeigenerstatter nicht, selbst zu bestimmen, ob es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, oder nach § 12 StGB um ein Verbrechen oder ein Vergehen. Dies ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Verstöße gegen die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes dürfen sehr wohl vor den zuständigen Verwaltungsgerichten eingeklagt und als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Das Recht der Ordnungswidrigkeiten ist Strafrecht.

Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz „Wissenschaftsfreiheit“ sind wiederum unmittelbar geltendes Recht und binden nach Art. 20 GG alle Gewalten in Bund und Ländern. Vorwürfe der Verstöße gegen das Grundgesetz sind vor den zuständigen Gerichten einklagbar.

Ich habe in meiner Strafanzeige Anhand von eigenen, schriftlichen Aussagen der Behörde PTB, die der Staatsanwaltschaft Braunschweig vorliegen, detailliert belegt, dass mehrere Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 GG „Wissenschaftsfreiheit“ nach den Erläuterungen des Bonner Kommentars zum Grundgesetz von der PTB verletzt wurden.

Hier weise ich zur Beurteilung der Rechtslage auf die Bedeutung des Bonner Kommentars zum Grundgesetz hin:

Der von mir zitierte, aktuell umfangreichste “Bonner Kommentar zum Grundgesetz” mit gegenwärtig 145 Seiten “Erläuterungen” (Berichtsstand 2007; S. 19-163) allein zu “Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit)” stellt weitgehend den Konsens der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechungen dar. Andere GG-Kommentare sagen nichts grundsätzlich Anderes.

Meine Bitte:

Ich bitte daher wiederholt zur Wiederherstellung der Rechtskonformität zu veranlassen, dass die öffentliche Klage im Interesse der Allgemeinheit erhoben wird, damit das zuständige Verwaltungsgericht die Stichhaltigkeit meiner Vorwürfe prüft und Recht spricht.

Mit freundlichen Grüßen

Jocelyne Lopez